

## Satzung über Erhebung der Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Gemeinde Glowe

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I. S. 3202) i. V. m. der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe vom 17.03.2021 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Gemeinde Glowe werden Parkgebühren erhoben, soweit diese Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

### § 2

#### Parkraumbewirtschaftung – Parkzeit

Für nachfolgende, mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattete, öffentliche Verkehrsflächen wird die gebührenpflichtige Parkzeit wie folgt festgelegt:

„Hafen Glowe“:	PKW	täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr / Höchstparkdauer 14 Tage
	Wohnmobil	täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr / Höchstparkdauer 14 Tage
	Bootstrailer	täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr / Höchstparkdauer 14 Tage
„An der Feuerwehr“:		täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr / Höchstparkdauer 1 Tag
„Ostseeperle“:		täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr / Höchstparkdauer 1 Tag
„Mehrzweckhalle“:		täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr / Höchstparkdauer 1 Tag

### § 3

#### Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren werden in Abhängigkeit von der verkehrlichen Wertigkeit der entsprechenden Parkflächen, wie nachfolgend aufgeführt, erhoben:

„Hafen Glowe“:	die ersten 30 Minuten (Kurzzeitparken):	gebührenfrei
	PKW / Bootstrailer:	je angefangene Stunde 1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €) Tageskarte 5,00 €
	Wohnmobile:	Tageskarte (inklusive Stromnutzung) 20,00 €
	Slippen:	einmaliges Slippen 5,00 €
„An der Feuerwehr“:	die ersten 30 Minuten (Kurzzeitparken):	gebührenfrei
	je angefangene Stunde:	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €)
„Ostseeperle“:	je angefangene Stunde:	1,00 €
„Mehrzweckhalle“:	je angefangene Stunde:	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €)

#### § 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des öffentlichen Parkraums zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung der Gemeinde Glowe tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung sowie deren Änderungen vom 26.01.2006, 10.05.2007, 31.05.2017 und 15.01.2019 außer Kraft.

Glowe, den 10.04.21

  
Thomas Mielke  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Nord-Rügen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

#### Verfahrensvermerk:


- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: (Datum) 14.04.21

abzunehmen am: (Datum) 29.04.21

abgenommen am: (Datum) 29.04.21

bestätigt: 

bestätigt: 



ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Glowe:

- in Glowe, Hauptstraße Nr. 82 an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes)  
 im Ortsteil Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes)